

99012070006001, 99012070006001

Baugenehmigung für die Errichtung einer Anlage im vereinfachten Verfahren beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/345204138/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012070006001, 99012070006001
Leistungsbezeichnung I	Baugenehmigung für die Errichtung einer Anlage im vereinfachten Verfahren beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	HBO, Nachbarbeteiligung, Bauen, Anlagen, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Wohnungsbau, Bauantrag, Gebäude, Baubeginn, Hausbau, Errichtung, Baugenehmigungsverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP2 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP57 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP65 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP69 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP71 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP73 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP75 https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/final_erlass_20_01_22.pdf https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP2 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP57 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP65 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP69 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP71 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP73 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP75

Modul

Sachverhalt

/jlr-BauOHE2018pP75
https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/final_erlass_20_01_22.pdf

Teaser

Wenn Sie eine Anlage errichten wollen, die nicht genehmigungsfrei ist und nicht zu den Sonderbauten gehört, können Sie einen Bauantrag im vereinfachten Verfahren stellen.

Volltext

Das vereinfachte Verfahren wird für alle Bauvorhaben angewendet, die:

- keine Sonderbauten sind
- nicht baugenehmigungsfrei sind und
- keiner Genehmigungsfreistellung unterliegen.

Bei Bauvorhaben, die der Genehmigungsfreistellung unterliegen kann die Gemeinde erklären, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Die Bauherrschaft kann die Durchführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens verlangen.

Anders als im Vollverfahren ist im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren der Prüfungsumfang der Bauaufsichtsbehörde deutlich reduziert.

Prüfungsgegenstand ist:

- die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Bauplanungsrecht
- beantragte Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 73 HBO
- sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach diesen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird

Die Bauherrschaft trägt die Verantwortung dafür, dass auch öffentlich-rechtliche Vorschriften, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft werden, eingehalten werden. Im Einzelfall ist

Modul

Sachverhalt

eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von nicht zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zusätzlich zu beantragen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften kann die Baugenehmigungsbehörde den Bau stoppen oder bereits Gebautes wieder abreißen lassen.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung beginnen oder wenn die Bauausführung nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann mit einem schriftlichen Antrag um jeweils bis zu 2 Jahre, auch mehrfach, verlängert werden.

Erforderliche Unterlagen

Neben dem Bauantrag sind die für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderlichen Unterlagen (z.B. Lageplan, Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte, Baubeschreibung, Bauzeichnungen usw.) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde analog/digital einzureichen.

Welche Unterlagen vorzulegen sind, ergibt sich aus dem Hessischen Bauvorlagenerlass.

Die bautechnischen Nachweise sind vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, die nicht prüfpflichtigen Bauvorlagen vor Baubeginn der Bauaufsicht vorzulegen.

https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/final_erlass_20_01_22.pdf

https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/final_erlass_20_01_22.pdf

Voraussetzungen

Kosten

Die Höhe der Gebühren wird anhand der Rohbaukosten der baulichen Anlage ermittelt. Pro 1.000 Euro Rohbausumme werden mindestens 7 Euro festgesetzt. Die jeweiligen Kommunen können durch Satzung davon abweichende Gebühren festsetzen.

Verfahrensablauf

- Sie füllen den Antrag digital im Bauportal oder analog aus und reichen ihn zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Baubehörde ein
- Die Baubehörde prüft Ihren Antrag und die

Modul	Sachverhalt
	<p>Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, erteilt Ihnen die Baubehörde die Genehmigung
Bearbeitungsdauer	<p>Die Dauer des Verfahrens hängt vom Einzelfall ab, auch davon, welche Stellen beteiligt werden müssen. In der Regel dauert das Verfahren maximal 3 Monate. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, kann das Verfahren um 2 Monate verlängert werden. Der Bauantrag gilt als genehmigt, wenn innerhalb dieser Frist nicht entschieden wurde.</p>
Frist	<p>Die Dauer des Verfahrens hängt vom Einzelfall ab, insbesondere davon, welche Stellen beteiligt werden müssen. In der Regel dauert das Verfahren maximal 3 Monate. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, kann das Verfahren um 2 Monate verlängert werden. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn innerhalb dieser Frist nicht entschieden wurde.</p>
weiterführende Informationen	<p>Hinweise</p> <p>Feuerungsanlagen dürfen erst nach Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit und der ordnungsgemäßen Abführung der Abgase durch den Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen (dies ist z. B. der bevollmächtigte Schornsteinfeger) in Betrieb genommen werden.</p>
Rechtsbehelf	<p>Gegen den Bescheid der Behörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Anlagen Genehmigung im vereinfachten Verfahren <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung bei allein Bauvorhaben die: <ul style="list-style-type: none"> • keine Sonderbauten sind • nicht baugenehmigungsfrei sind und • keiner Genehmigungsfreistellung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) unterliegen • Bei nötiger Genehmigungsfreistellung kann die Gemeinde erklären, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll • Zuständig: untere Bauaufsichtsbehörde

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	An die untere Bauaufsichtsbehörde (Bauaufsichtsbehörden der Landkreise, der Kreisfreien Städte und der Sonderstatusstädte).
Zuständige Stelle	
Formulare	https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke
Ursprungsportal	Applying for planning permission for the construction of an installation using the simplified procedure, Baugenehmigung für die Errichtung einer Anlage im vereinfachten Verfahren beantragen